

**Verordnung zum Reglement über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie**

Fassung vom 21. September 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Uetendorf erlässt gestützt auf Art. 21 Abs. 4.3 der Gemeindeordnung und Art. 8 des Reglements über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie die folgende

## **Verordnung über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie**

### **Art. 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zum Förderprogramm Energie im Rahmen des Reglements über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie, namentlich:

- a. Die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung
- b. Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
- c. Das Verfahren
- d. Die genauen Fördertatbestände
- e. Die Höhe der Förderbeiträge
- f. Die Auflagen an die Beitragsbezüger

### **Art. 2**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge dienen dem Wissenstransfer, der Grundlagenerarbeitung und der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Produktion von erneuerbaren Energien und der dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs.

<sup>2</sup> Das Förderprogramm Energie wird gespeist durch jährliche Einlagen von Fr. 120'000.00. Die Spezialfinanzierung darf die Höhe von Fr. 200'000.00 nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Beiträge werden ausgerichtet, sofern das Förderprogramm Energie über die erforderlichen Mittel verfügt. Bei ungenügendem Bestand der Spezialfinanzierung wird über die eingereichten Gesuche eine Warteliste nach Eingangsdatum geführt.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie.

<sup>5</sup> Der Beitrag aus dem Förderprogramm Energie ist, soweit nicht anders definiert, mit weiteren Förderbeiträgen (z.B. aus nationalen oder kantonalen Förderprogrammen) kumulierbar.

Anforderungen an die Massnahmen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die über gesetzliche Vorschriften oder behördlich verfügte Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesuchsein-gabe gelten.

<sup>2</sup> Die Massnahmen müssen innerhalb der Gemeinde Ueten-dorf ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Projektierung und Ausführung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Fördertatbestände und Höhe der Bei-träge

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Folgende Massnahmen und Projekte können gefördert werden, sofern die Voraussetzungen wie vollständiges Ge-such und erfüllte Anforderungen gemäss Art. 3 gegeben sind.

#### **1) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien**

- a. Thermische Solaranlagen: Neuanlagen, Erweiterung bestehender Anlagen, Ersatz bestehender Anlagen mit >20 Jahre Betriebsdauer. Beitrag: Fr. 100.00 pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche bis max. Fr. 2'500.00.
- b. Photovoltaik-Anlagen: Neuanlagen, Erweiterung bestehender Anlagen, Ersatz bestehender Anlagen mit >20 Jahre Betriebsdauer. Beitrag: Fr. 200.00 pro kWp Leistung bis max. Fr. 2'500.00.
- c. Holzheizungen: Neuanlagen, Erweiterung bestehender Anlagen, Ersatz bestehender Anlagen mit >15 Jahre Be-triebsdauer. Beitrag: Fr. 100.00 pro kW bis max. Fr. 2'000.00
- d. Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen: Neuanlagen, Erweiterung bestehender Anlagen. Grundbeitrag Fr. 500.00. Zusätzlich pro kWh nutzbare Batteriekapazi-tät Fr. 100.00. Total max. Fr. 3'000.00.

#### **2) Grundlagenerarbeitung, Wissenstransfer**

- e. Erstellung eines GEAK-Plus Berichts (Gebäudeenergie-ausweis der Kantone). Beitrag: 50% des Restbetrags nach Abzug Förderbeitrag Kanton Bern. Max. Fr. 500.00 für Ein-/Zweifamilienhaus. Max. Fr. 1'000.00 für Mehrfamilienhaus/Verwaltung/ Schule/Ver-kauf/Restaurant.
- f. Energieberatungen für Unternehmen. Energieanalysen und Energieeffizienzprogramme in Unternehmen. Aus-führung durch ausgewiesene, externe Fachperson. Bei-trag: 40% des Restbetrags der Analyse/Beratung nach Abzug Förderbeitrag Kanton Bern bis max. Fr. 3'000.00.

### 3) Pionierprojekte mit Vorzeigecharakter

- g. Zukunftsweisende Sonderprojekte, welche im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von Treibhausgasemissionen oder der Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen können einen Beitrag an die Mehrkosten erhalten. Beitrag: 30% der Gesamtkosten bis max. Fr. 30'000.00.

#### Art. 5

##### Auflagen

<sup>1</sup> Die Tiefbau- und Umweltkommission TUK kann die Ausrichtung von Beiträgen mit Auflagen verbinden.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere die Beitragsempfänger verpflichten:

- a. Über den Erfolg des Projekts geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen;
- b. Über die Ergebnisse des unterstützten Projekts Auskunft zu geben;
- c. Den Gemeindeorganen oder Dritten zu Demonstrationzwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren;
- d. Der Gemeinde das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.

#### Art. 6

##### Behandlung der Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche um einen Beitrag aus dem Förderprogramm Energie können zu einem beliebigen Zeitpunkt gestellt werden. Sie müssen aber zwingend vor der Realisierung des Projekts oder der Massnahme eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gesuche sind bei der Bauverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup> Gesuche werden erst behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Gesuchsteller können aufgefordert werden, ergänzende Unterlagen nachzureichen.

<sup>4</sup> Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel) behandelt, in der Regel innert drei Monaten nach deren Eingang.

<sup>5</sup> Sie wendet den zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersatz an.

#### Art. 7

##### Entscheid und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Die TUK entscheidet über Gesuche um Beiträge aus dem Förderprogramm Energie in Form einer Verfügung.

<sup>2</sup> Für den Erlass und den Inhalt der Verfügung sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### **Art. 8**

Auszahlung

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in der Regel innert 60 Tagen nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme und der Genehmigung der entsprechenden Belege.

### **Art. 9**

Rückforderung

Der Gemeinderat verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge (ohne Verzinsung), wenn:

- a. Der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurde;
- b. Der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurde;
- c. Der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

### **Art. 10**

Verjährung

<sup>1</sup> Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Aus wichtigen Gründen kann die Frist längstens um ein Jahr verlängert werden.

<sup>2</sup> Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die zuständigen Organe vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Betrag ausbezahlt wurde.

### **Art. 11**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zum Reglement zur Förderung von Alternativenergien vom 1. Januar 2013, auf.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat die Verordnung über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie am 16. September 2021 genehmigt

Uetendorf, 27. September 2021

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Albert Röstli

sig. Anita Röthlisberger

**Teilrevision Verordnung über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie vom 21. September 2023**

**Genehmigungsvermerk**

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 21. September 2023 genehmigt.

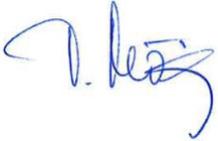
**Inkrafttreten**

Die Änderungen betr. Art. 2, Abs.2 und Art. 4 Abs. 1 Bst. d treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:



Gertrud Mösching-Signer

Anita Röthlisberger